

Die Motive des Gehorsams bei Max Weber: eine Rekonstruktion

Peter Baumann

c/o: Department of Philosophy, Stanford University, 94305 Stanford/CA

Zusammenfassung: Der Aufsatz behandelt ein ebenso zentrales wie vernachlässigtes Thema der Weberschen Herrschaftssoziologie: die Unterscheidung verschiedener Motive der „Fügsamkeit“. Webers Liste der Gehorsamsmotive weist ein wichtiges Problem auf: Sie scheint inkohärent zu sein, ohne einheitlichen Gesichtspunkt der Unterscheidung. Dies stellt den besonderen Stellenwert des Legitimitätsglaubens unter den Gehorsamsmotiven und seine zentrale Bedeutung für stabile Herrschaftsverhältnisse in Frage. Der Aufsatz unternimmt eine Rekonstruktion, die zeigt, daß es Weber in erster Linie um die Unterscheidung normativer und nicht-normativer Gehorsamsmotive ging. Die rekonstruierte Typologie ist nicht disparat und erlaubt außerdem, die besondere Stellung des Legitimitätsglaubens zu erklären.

Die „Soziologie der Herrschaft“ gehört bekanntlich zu den zentralen und bis heute meisdiskutierten Bestandteilen der Weberschen Soziologie. Besondere Aufmerksamkeit fand dabei immer Webers Unterscheidung von drei Typen legitimer Herrschaft: der charismatischen, der traditionellen und der rationalen bzw. legalen Herrschaft. Eher im Schatten stand, was er ganz allgemein über Gehorsam sagt, sei es gegenüber legitimer, sei es gegenüber nicht-legitimer Herrschaft. Darauf soll im Folgenden eingegangen werden.

Will man erklären, wie Herrschaftsverhältnisse entstehen, aufrecht erhalten werden und zerfallen, muß man die Motive kennen, aus denen heraus den Anweisungen des oder der Herrschenden gehorcht wird. Weber unterscheidet nun verschiedene Motive der „Fügsamkeit“, des Gehorsams: Neben dem Legitimitätsglauben nennt er, wie oft übersehen wird, noch vier weitere Gehorsamsmotive, nämlich affektuelle, traditionale, wertrationale und zweckrationale Motive der „Fügsamkeit“ (vgl. Weber 1976: 122). Dies stellt eine Typologie der Gehorsamsmotive dar. Fragt man nun aber, was die *Hinsicht* darstellt, nach der hier unterschieden wird, was der *Gesichtspunkt der Klassifikation* ist, so tauchen, wie sich zeigen wird, schwerwiegende Probleme auf: Die Aufzählung erscheint disparat, unvollständig und nicht trennscharf. Dies ist vor allem deshalb schwerwiegend, weil damit zugleich Struktur und Stellenwert des für Weber zentralen Falles von Herrschaft, der legitimen Herrschaft, und damit die begrifflichen Grundlagen seiner Herrschaftstheorie überhaupt unklar werden (1).

Um die verborgene Systematik der Typologie der Gehorsamsmotive aufzudecken, liegt es zunächst

nahe, diese Typologie im Kontext und vor dem Hintergrund von einer ganzen Reihe von Typologien Webers zu betrachten, mit denen sie offenbar zusammenhängt. Wie sich aber zeigen wird, läßt sich das Problem so, wider Erwarten, nicht lösen; vielmehr tauchen weitere erhebliche Schwierigkeiten auf. Dennoch ist diese Diskussion notwendig: Zum einen entwickelt sie das Thema weiter; zum anderen liefert sie Hinweise darauf, daß und wie man der Lösung näher kommen kann (2). Da Weber zu diesen Fragen direkt kaum etwas sagt, ist es nötig, über seine Texte hinauszugehen und eine Rekonstruktion der Typologie der Gehorsamsmotive zu versuchen, – eine Rekonstruktion, die seine Intentionen trifft. Damit sollen jene Probleme gelöst und zugleich ein neuer Blick auf Webers Konzept legitimer Herrschaft (3) sowie die verschiedenen Formen der Einwilligung (4) möglich werden. Schließlich soll auch die systematische Tragfähigkeit und Fruchtbarkeit der rekonstruierten Weberschen Typologie deutlich werden, und zwar zum einen durch einen Vergleich mit ausgewählten theoretischen Alternativen, zum anderen durch einen Blick auf die systematischen Perspektiven und die Möglichkeiten der Weiterentwicklung der Herrschaftssoziologie, die Weber eröffnet. – Zunächst zu dem Problem, das seine Aufzählung der Gehorsamsmotive aufwirft.

1. Webers Typologie der Gehorsamsmotive: das Problem

Herrschaft ist nach Weber eine von vielen Arten der Macht, d. h. der Chance, „den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen“ (Weber

1976: 28), zugleich jedoch *der* zentrale Fall von Macht (vgl. Weber 1976: 541 ff.).¹ Weber versteht unter „Herrschaft“ die Chance, a.) mit einem Befehl b.) auf Gehorsam zu treffen, und zwar c.) in der Regel in institutionalisierter Weise (vgl. Weber 1976: 28 f., 122 ff.). Es ist offensichtlich, daß das Element des Gehorsams² für seinen Herrschaftsbegriff zentral ist: Die Untersuchung von Herrschaftsverhältnissen erfordert die Kenntnis der Gehorsamsmotive der Beherrschten.

Weber unterscheidet nun verschiedene Motive des Gehorsams, der „Fügsamkeit“: „Herrschaft... kann im Einzelfall auf den verschiedensten Motiven der Fügsamkeit: von dumpfer Gewöhnung angefangen bis zu rein zweckrationalen Erwägungen, beruhen... Dieser Verwaltungstab kann an den Gehorsam gegenüber dem (oder: den) Herren rein durch Sitte oder rein affektiv oder durch materielle Interessenlage oder ideelle Motive (wertrational) gebunden sein. Die Art dieser Motive bestimmt weitgehend den Typus der Herrschaft. *Rein* materielle und zweckrationale Motive der Verbundenheit zwischen Herrn und Verwaltungstab bedeuten hier wie sonst einen relativ labilen Bestand dieser. Regelmäßig kommen andere – affektuelle oder wertrationale – hinzu. In außeralltäglichen Fällen können diese allein ausschlaggebend sein. Im Alltag beherrscht *Sitte* und daneben: *materielles*, zweckrationales, Interesse diese

wie andere Beziehungen. Aber Sitte oder Interessenlage so wenig wie rein affektuelle oder rein wertrationale Motive der Verbundenheit könnten verlässliche Grundlagen einer Herrschaft darstellen. Zu ihnen tritt normalerweise ein weiteres Moment: der *Legitimitätsglaube*.“ (Weber 1976: 122).³

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zum einen, daß Weber überhaupt eine Klassifikation der Gehorsamsmotive vornimmt, – was selten gesehen wird. Zum anderen wird ebenfalls oft übersehen, daß er nicht nur den Legitimitätsglauben als Gehorsamsmotiv anführt, daß also Herrschaft für ihn nicht per se legitime Herrschaft ist.⁴ Faßt man die genannten Motive der „Fügsamkeit“ zusammen, so ergibt sich auf den ersten Blick folgende Liste: Gewohnheit und Sitte, affektuelle Motive, wertrationale bzw. ideelle Beweggründe, zweckrationale bzw. materielle Motive sowie der Legitimitätsglaube.

Nun führt Weber zwar mehrere Gehorsamsmotive ein, stellt das Motiv des Legitimitätsglaubens⁵ aber den anderen Motiven als besonders wichtig

¹ Im älteren Teil von „Wirtschaft und Gesellschaft“ stellt Weber bekanntlich „Herrschaft kraft Autorität“ und „Herrschaft kraft Interessenkonstellation“ einander gegenüber (vgl. Weber 1976: 542). Der erste Fall entspricht dem der „Herrschaft“ aus den späteren Teilen von „Wirtschaft und Gesellschaft“ und um ihn allein geht es in seiner Herrschaftssoziologie. – Zu den Problemen der These, daß Herrschaft eine Unterart von Macht darstellt, vgl. Baumann 1993: 31 ff.. Webers Äußerungen lassen eine Entgegensetzung von Macht und Herrschaft, wie sie z.B. bei Stallberg 1975: 18 f. zu finden ist, nicht zu. Parsons 1960: 752 übersieht den Konfliktcharakter von Herrschaft. Zu einer systemtheoretischen Kritik der Weberschen Herrschaftstheorie im allgemeinen vgl. Luhmann 1964b: 129 ff.

² Zu Webers Gehorsamsbegriff im allgemeinen vgl. Weber 1976: 123; Weber 1976: 544 f. – Der Begriff „Gehorsams“ taucht bei Weber genau genommen in zweierlei Sinn auf: Gehorsam ist entweder, a.) wer Befehle befolgt, oder b.) bereit ist, Befehle zu befolgen. Gemäß a.) kann von „Gehorchenwollen“ (Weber 1976: 122) die Rede sein. In der Regel ist allerdings der Sinn b.) gemeint; dieser Sinn entspricht zudem dem Chancencharakter von Herrschaft. – Zum verwandten Begriff der Disziplin vgl. Weber 1976: 28 f., 681 ff.

³ Interessant und gar nicht selbstverständlich ist hier die Gleichsetzung von „zweckrational“ und „materieell“ einerseits und „wertrational“ und „ideell“ andererseits. – In der Literatur gibt es Mißverständnisse bezüglich des Begriffs des Motivs. Luhmann (1983: 26, 34) meint, legitime Herrschaft werde „motivlos“ akzeptiert, sofern der Gehorsam nicht durch den Inhalt des Befehls motiviert sei. „Motivlose Akzeptanz“ ist aber ein hölzernes Eisen; nicht alle Motive sind an spezifische Inhalte (etwa eines Befehls) gebunden. Karsten (1961: 32) mißversteht den Automatismus des Gehorsams als Motivlosigkeit des Gehorsams. Beide Autoren treffen weder die Sache noch Webers Position.

⁴ Dies relativiert zumindest die gängige Kritik, Weber sage nichts über „illegitime Herrschaft“ (vgl. z.B. Etzioni 1975: 14 ff.). Aus der zitierten Stelle wird deutlich, daß es ein Mißverständnis wäre, wollte man Herrschaft ausschließlich als legitime Herrschaft auffassen und die anderen Gehorsamsmotive etwa der „Herrschaft kraft Interessenkonstellation“ zuordnen (vgl. hierzu auch Anm. 1). Cohen/Hazlrigg/Pope 1975: 237 ff. haben zwar Recht, wenn sie gegen Parsons darauf hinweisen, daß für Weber nicht jede Herrschaft „legitimate domination“ sei; allerdings gehen sie zu weit, wenn sie behaupten, legitime Herrschaft sei für Weber kein besonders wichtiger Fall.

⁵ Zu den Begriffen „Legitimität“ und „Legitimitätsglaube“ vgl. Weber 1976: 16 f.. – Prewo (1979: 548 ff.) neigt dazu, „Legitimität“ als „Ideologie“ zu verstehen; differenzierter ist dagegen z.B. Habermas (1973: 133 ff.)

gegenüber (vgl. Weber 1976: 122 ff.; Weber 1982b: 475): Herrschaft kann nur dauerhaft sein, wenn sie sich auf das spezifische Motiv des Legitimitätsglaubens stützen kann, also auf den Glauben, daß bestimmte Akteure normativ berechtigt sind, Befehle zu erteilen und Gehorsam zu fordern, andere Akteure normativ verpflichtet sind, diesen Befehlen Folge zu leisten. Nach Weber kann Herrschaft nur dann dauerhaft bestehen, wenn ihre Legitimation allgemein akzeptiert wird (vgl. Weber 1976: 122 f., 16, 153, 549 f.; Weber 1982a: 470; Weber 1982b: 475; Weber 1980: 507). Dies macht einen wesentlichen Konstruktionszug seiner Herrschaftssoziologie verständlich: die Unterscheidung von Typen der Herrschaft nach der jeweils zugrundeliegenden Art des Legitimitätsglaubens (vgl. Weber 1976: 124, 549 f.; Weber 1982b: 475 ff.; Weber 1980: 507).⁶

Wie kann man aber angesichts der angeführten Unterscheidung von Gehorsamsmotiven diese besondere Stellung des Legitimitätsglaubens verstehen? Wieso sollen nicht auch traditionale oder wertrationale Gehorsamsmotive die Stabilität von Herrschaft garantieren können? Was spricht dagegen, daß sie dies sogar effektiver tun als der Legitimitätsglaube? Können diese Fragen nicht befriedigend beantwortet werden, geht die eigentliche

Pointe Webers, nämlich die Hervorhebung des Legitimitätsglaubens gegenüber den anderen Motiven, verloren.

Aber das Problem reicht noch weiter: Die zugrundeliegende Unterscheidung von fünf Motiven der Fügsamkeit (s.o.) selbst wird fragwürdig. Webers Aufzählung gliedert sich zunächst, wie gesagt, zwanglos in fünf Teile: Er führt affektuelle, traditionale, wertrationale und zweckrationale Gehorsamsmotive sowie den Legitimitätsglauben an. Hätte er den Legitimitätsglauben nicht erwähnt, wäre die Situation in einem gewissen Sinne recht einfach: Die Typologie der Gehorsamsmotive hätte als allgemeinen Leitfaden die Klassifikation der vier Arten sozialen Handelns. Jedes Gehorsamsmotiv entspräche einem Typ sozialen Handelns, einer Art möglicher sinnhafter Orientierung eines Akteurs (vgl. Weber 1976: 12 f.). Damit wäre auch die systematische Einheit der Weberschen Handlungstheorie eindrucksvoll gewahrt. Diese „reduzierte“ Aufzählung hätte aber einen entscheidenden und völlig inakzeptablen Nachteil: Der Legitimitätsglaube, auf den er gerade besonderen Wert legt, den er nicht nur als fünftes Gehorsamsmotiv einführen will, sondern darüber hinaus auch als besonders wichtig, ja als zentral und unverzichtbar betrachtet, – dieser Legitimitätsglaube tauchte nicht als eigenständiges Gehorsamsmotiv auf. Da dies ganz klar seinen erklärten Ansichten widerspricht (s.o.), muß die Darstellung der Typologie der Gehorsamsmotive den Typ des Legitimitätsglaubens an zentraler Stelle enthalten.

Nun ist aber nicht zu sehen, welcher inhaltliche Unterscheidungsgesichtspunkt hinter Webers Aufzählung stehen soll. In seinen Äußerungen ist keine begriffliche Differenzierung sichtbar, die in dieser Aufzählung eine systematische Klassifikation erkennen ließe. So stellen sich weitere Fragen. Ist Legitimitätsglaube wirklich verschieden von den anderen vier Gehorsamsmotiven? Es ist zunächst gar nicht zu sehen, weshalb und inwiefern dem so sein sollte. Warum sollte man Legitimitätsglauben nicht als etwas verstehen, das auf affektuelle, traditionale, wertrationale und zweckrationale Gehorsamsmotive reduzierbar ist, anstatt ihnen gegenübergestellt werden zu müssen? Wenn die Einführung des Legitimitätsglaubens sich als solchermaßen redundant erwiese, wäre natürlich auch Webers Theorie legitimer Herrschaft zentral in Frage gestellt. Da der Legitimitätsglaube aber, wie gesagt, für ihn ganz klar ein irreduzibles Gehorsamsmotiv, ja sogar das zentrale und wichtigste Motiv der „Fügsamkeit“ darstellen soll, erscheint es völlig ungewiß, ob die Aufzählung der Gehor-

⁶ Weber zufolge ergibt sich die soziale Struktur von Herrschaft aus der Art des Legitimitätsglaubens (vgl. z. B. Weber 1976: 124 ff.). Man kann nun gegen Weber einwenden, daß er seine drei Herrschaftstypen im Einzelnen eher unter organisationssoziologischen Gesichtspunkten und ohne engeren Zusammenhang mit der Art des Legitimitätsglaubens konstruiert (vgl. z. B. Breuer 1988: 315 ff.; Breuer 1991: 20 ff. sowie Bendix 1960: 297). So hat z. B. ein Grundzug des für Weber wichtigsten Typs, des der rationalen, bürokratischen Herrschaft, nämlich die Trennung von Verwaltungsstab und Verwaltungsmitteln (vgl. Weber 1976: 126 ff.), nur wenig mit spezifisch rationalen Legitimitätsgründen zu tun, dafür aber sehr viel mehr mit Webers Rationalisierungstheorie (vgl. z. B. Weber 1976: 128 ff.; Weber 1978: 3 f.). Wie immer man die legitimitätstheoretische und die organisationstheoretische Seite der Weberschen Herrschaftstheorie zueinander in Beziehung setzt, so ist doch deutlich, daß die Auffassung kaum zu halten ist, Weber beschreibe und erkläre Herrschaft „von oben“ (vgl. Merquior 1980: 132 ff. sowie Lukes 1990: 207 und Parkin 1988: 78 ff., der interessanterweise meint, daß Weber Herrschaft „von unten“ hätte betrachten können, wenn er die angeblich nicht vorhandene Analyse der Gehorsamsmotive durchgeführt hätte.). – Originell ist der Vorschlag von Matheson (1987: 213 f.), genau umgekehrt wie Weber Legitimitätstypen in Abhängigkeit von Herrschaftstypen zu unterscheiden.

Tabelle 1 Fünf Typologien Webers.

Handlungstypen	Legitimitätsgarantien	Legitimitätsgründe	Gehorsamsmotive	Herrschaftstypen
affektuell	affektuell ¹	affektuell	affektuell	charismatisch
traditional	religiös ¹	traditional	traditional	traditional
wertrational	wertrational ¹	wertrational	wertrational ³	–
zweckrational	Interessen ²	legal	zweckrational ⁴	rational/legal
–	–	–	Legitimitätsglaube	–

1: „innerlich“

2: „äußerlich“

3: „Ideen“

4: „Interessen“

samsmotive systematisch angelegt, trennscharf und vollständig ist.

2. Fünf Typologien und drei Interpretationen

An dieser Stelle wird der Theoriekontext interessant. Die Typologie der Gehorsamsmotive scheint ganz eng mit vier weiteren Typologien zusammenzuhängen, so daß eine Untersuchung ihrer Beziehungen untereinander nahe liegt. Der systematische Ort all dieser Klassifikationen sind Webers Ausführungen über die „soziologischen Grundbegriffe“ am Anfang von „Wirtschaft und Gesellschaft“ (vgl. Weber 1976: 1 ff.); hinzu genommen werden müssen natürlich seine Ausführungen zur Herrschaftssoziologie (vgl. vor allem Weber 1976: 122 ff., 541ff.). Um welche Typologien Webers handelt es sich also?

Weber unterscheidet neben

a.) den angeführten fünf Typen von *Motiven der „Fügsamkeit“* (affektuelle, traditionale, wertrationale, zweckrationale sowie Legitimitätsglaube) (vgl. Weber 1976: 122)

b.) vier Typen allgemeiner „Bestimmungsgründe“ *sozialen Handelns* (affektuelle, traditionale, wertrationale, zweckrationale) (vgl. Weber 1976: 12 f.)

c.) vier Typen von „Garantien“ *der Legitimität einer Ordnung* („innerliche“: affektuelle, religiöse, wertrationale; „äußerliche“: Interessen) (vgl. Weber 1976: 17 ff.)

d.) vier Typen von *Geltungsgründen legitimer Ordnungen* (affektuelle, traditionale, wertrationale, legale) (vgl. Weber 1976: 19) und

e.) drei verschiedenen Arten von *Legitimitätsgründen* entsprechende *Typen der Herrschaft* (charismatische, traditionale, rationale/ legale) (vgl. Weber 1976: 124) (s. Tab. 1).⁷

Die allgemeinste der fünf Typologien ist die der vier Arten sozialen Handelns. Weber unterscheidet bekanntlich zweckrationales, wertrationales, affektuelles und traditionales Handeln (vgl. Weber 1976: 12). Diese Typologie ist insofern die allgemeinste der fünf Typologien, als sie die Unterscheidung von Arten „sinnhafter Orientierung“ eines Handelnden im allgemeinen ausdrückt. Es paßt eben sehr gut zu seinem Konzept einer „sinnverstehenden Soziologie“ (vgl. Weber 1976: 1 ff.), daß die fundamentale begriffliche Differenzierung Typen „sinnhafter Orientierung“ eines Akteurs unterscheidet.

Aus diesem Grund liegt die Erwartung nahe, daß die Handlungstypologie das Konstruktionsprinzip der anderen vier Klassifikationen darstellt, ihnen zu Grunde liegt. Nun bestätigt ein Überblick diese Erwartungen recht weitgehend, aber nicht vollständig: Die Typologie der Herrschaft und die der Gehorsamsmotive passen nicht ganz zu der der Handlungsarten. Es sieht so aus, als gebe es gewissermaßen ein Gehorsamsmotiv „zuviel“ und einen Herrschaftstyp „zuwenig“. Da Weber hierzu selbst nichts sagt, müssen die folgenden Überlegungen zeigen, ob die Handlungstypologie letztlich allen anderen Klassifikationen zu Grunde liegt oder nicht. Lassen wir bis dahin diese Frage dahingestellt, und betrachten wir zunächst die anderen vier Typologien.

Die Typologien der Legitimitätsgarantien und der Legitimitätsgründe passen zwar sehr gut zu der der Handlungsarten, werfen aber die Frage auf, worin eigentlich ihre Differenz bestehen soll. Gibt es hier überhaupt einen Unterschied? Oder handelt es sich um ein und dieselbe Typologie unter zwei verschiedenen Etiketten?

⁷ Für die folgenden Überlegungen zum Problem der Typologien spielt die unterschiedliche Abfassungszeit der hier herangezogenen Schriften von Weber

keine Rolle. Zur Datierung vgl. Winkelmann 1976b: XXVff., Winkelmann 1976a: XIff., Winkelmann 1982: IXf.

Hält man Webers Erklärungen zu den Legitimitätsgarantien⁸ und zu den Legitimitätsgründen⁹ nebeneinander, ist kaum eine Differenz zwischen ihnen erkennbar. Zwar unterscheiden sich einzelne Unterpunkte, aber es wird dadurch keine systematische Differenz deutlich. Dies ist deshalb so erstaunlich, weil beide Typologien von Weber in demselben Text unmittelbar nacheinander angeführt werden (vgl. Weber 1976: 17 ff., 19 bzw. §§ 6, 7) und weil gerade dieser Text – die „soziologischen Grundbegriffe“ – an begrifflicher Präzision und Sorgfalt hervorragend ist. Diese Umstände sprechen dafür, daß es sich um zwei verschiedene Typologien handelt. Worin aber könnte die Differenz bestehen?

Auch dazu sagt Weber explizit nichts und entsprechend selten wird diese Frage in der Sekundärliteratur aufgeworfen. Die Differenz wird m.E. aber verständlich, wenn man sie als eine von „Gründen“ und „Ursachen“ versteht. Die Angabe von „Ursachen“ eines Verhaltens *erklärt* das entsprechende Verhalten. Die Angabe von „Gründen“ *rechtfertigt* das entsprechende Verhalten (mehr oder minder gut). Manche Ursachen sind keine Gründe und ob Gründe eines Verhaltens zugleich dessen Ursachen sein können, ist eine umstrittene Frage (vgl. z. B. Davidson 1980: 3 ff.). Wichtig ist hier, daß Gründe oft aus der Perspektive des Handelnden (der „ersten Person“) gegeben werden, während Ursachen oft aus der Perspektive des Beobachters (der „dritten Person“) angegeben werden. Dementsprechend ließe sich der Unterschied der beiden fraglichen Typologien folgendermaßen erklären: Legitimitätsgründe kann eine Person selbst als Grund und Motiv ihres Handelns anführen, sie sind dem Verstehen zugänglich; Legitimi-

tätsgarantien sind aus der Perspektive der dritten Person zuschreibbar, sie können zur Erklärung eines Handelns herangezogen werden und betreffen dessen Ursachen („innere“ wie „äußere“), unabhängig davon, ob sie für den Akteur zugleich Gründe sind. Diese Rekonstruktion hat insofern eine Stütze in Webers Text, als er im einen Falle von „Garantien“ spricht und im anderen Falle von „Gründen“; damit deutet er im einen Fall die Perspektive des Betrachters an und verwendet eine eher kausale Terminologie, während er im anderen Falle Arten von Begründung, die aus der Perspektive des Akteurs zugänglich sind, unterscheidet. Ob Weber die Sache so gesehen hat bzw. hätte, ist aufgrund seiner Texte dennoch nicht eindeutig zu entscheiden. Solange jedoch keine bessere Deutung sichtbar ist,¹⁰ erscheint dies als die einzig plausible Erklärung des Unterschieds von Legitimitätsgarantien und Legitimitätsgründen. Akzeptiert man diese Erklärung, wird zugleich deutlich, daß für die folgenden Überlegungen nur die Typen von Legitimitätsgründen interessant sind: der Legitimitätsglaube, der sowohl für die Typologie der Gehorsamsmotive als auch für die der Herrschaft fundamental ist, ist wesentlich ein Glaube, daß man bestimmte Gründe für das Akzeptieren eines Herrschaftsverhältnisses hat.

Konzentrieren wir uns also auf die systematischen Bezüge zwischen der Liste der Gehorsamsmotive einerseits und der der Herrschaftstypen und der der Legitimitätsgründe andererseits! Hält man diese Listen nebeneinander, ergibt sich ein verwirrendes Bild. Worin sollen hier die Entsprechungen bestehen? Wie sind die begrifflichen Zusammenhänge zu verstehen? Auf diese Fragen gibt es mehrere mögliche Antworten, die der Reihe nach betrachtet werden sollen.

⁸ „Die Legitimität einer Ordnung kann *garantiert* sein: I. rein innerlich und zwar 1. rein affektiv: durch gefühlsmäßige Hingabe; 2. wertrational: durch Glauben an ihre absolute Geltung als Ausdruck letzter verpflichtender Werte (sittlicher, ästhetischer oder irgendwelcher anderer); 3. religiös: durch den Glauben an die Abhängigkeit eines Heilsgüterbesitzes von ihrer Innehaltung; II. auch (oder: nur) durch Erwartungen spezifischer äußerer Folgen, also: durch Interessenlage; aber: durch Erwartungen besonderer Art“ (Weber 1976: 17).

⁹ „Legitime Geltung kann einer Ordnung von den Handelnden zugeschrieben werden: a.) kraft *Tradition*: Geltung des immer Gewesenen; b.) kraft *affektuellen* (insbesondere: emotionalen) Glaubens: Geltung des neu Offenbarten oder Vorbildlichen; c.) kraft *wertrationalen* Glaubens: Geltung des als absolut gültig Erschlossenen; d.) kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* geglaubt wird“ (Weber 1976: 19).

1. Eine erste Interpretation bietet sich an: Man könnte die Liste der Legitimitätsgründe als Erläuterung und Präzisierung des Gehorsamsmotivs „Legitimitätsglaube“ verstehen. Demzufolge ergäbe sich folgende Typologie der Gehorsamsmotive (s. Tab. 2).

Diese Interpretation hat allerdings einen schweren Nachteil: Sie wird mit ihrem letzten Titel „Legitimitätsglaube“ redundant; unter '5a-d' werden Motive genannt, die mit denen unter '1-4' zusammenfallen. Was sollte affektuellen Legitimitätsglauben von affektuellen Gehorsamsmotiven unterscheiden, was soll traditionellen, wertrationalen oder

¹⁰ vgl. z. B. Parsons 1949a: 658 f., der die Differenz nicht wirklich erklärt.

Tabelle 2 Motive des Gehorsams (Variante A).

1. affektuelle
2. traditionale
3. wertrationale (Ideen)
4. zweckrationale (Interessen)
5. Legitimitätsglaube:
 - a. affektueller
 - b. traditioneller
 - c. wertrationaler
 - d. legaler

zweckrationalen Legitimitätsglauben von traditionellen, wertrationalen oder zweckrationalen Gehorsamsmotiven unterscheiden? Der Unterschied scheint kaum in mehr als in einem Unterschied des Ausdrucks zu bestehen. Außerdem ergäben sich so vier Arten des Legitimitätsglaubens, was mit Webers Herrschaftstypologie nicht vereinbar wäre.

Diese erste Interpretation muß also scheitern. Daraus läßt sich entnehmen, daß Legitimitätsgründe einerseits und Arten des Legitimitätsglaubens andererseits streng getrennt werden müssen. Nur so läßt sich die obige Redundanz vermeiden. Weiterhin wird deutlich, daß die Typologie der Legitimitätsgründe weniger als erwartet zur Erklärung der Typologie der Gehorsamsmotive beitragen kann. Um weiterzukommen, müssen wir die Liste der Gehorsamsmotive statt dessen im Verhältnis zur Typologie legitimer Herrschaft betrachten. Dies führt zu einem zweiten Interpretationsversuch.

2. Weber unterscheidet (s.o.) die „drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“ nach den drei ihnen jeweils zugrundeliegenden Arten von Geltungsgründen, von Arten des Legitimitätsglaubens. Dieser Zusammenhang von Herrschaftstypen und Motiven der Fügsamkeit legt folgende Typologie der Gehorsamsmotive nahe (s. Tab. 3):

Tabelle 3 Motive des Gehorsams (Variante B).

1. affektuelle
2. traditionale
3. wertrationale
4. zweckrationale
5. Legitimitätsglaube:
 - a. charismatischer
 - b. traditionaler
 - c. rationaler

Das Problem besteht nun darin, daß es so aussieht, als sei auch diese Typologie redundant, als sei das, was hier unter dem Titel „Legitimitätsglaube“ genannt wird, schon in den anderen vier Typen von

Gehorsamsmotiven enthalten, also gar kein neuer, fünfter, zudem den anderen als besonders wichtig gegenüberzustellender Typ. Damit aber wäre gar nicht mehr klar, wozu überhaupt noch von Legitimität die Rede sein solle und worin deren Eigenart und besondere Stellung bestehen solle. Traditioneller Legitimitätsglaube (5b) wäre nichts anderes als traditionaler motivierter Gehorsam (2), charismatischer Legitimitätsglaube (5a) wäre nichts anderes als ein Spezialfall affektiv motivierten Gehorsams (1), rationaler Legitimitätsglaube (5c) schließlich könnte zumindest teilweise als zweckrational und u.U. darüber hinaus auch wertrational motivierter Gehorsam verstanden werden. Diese Überlegung führt zu einer dritten Interpretation.

3. Der Sache nach müßte dem eben Gesagten zufolge die Webersche Typologie nicht so verstanden werden, wie Tabelle 3 zeigt, sondern folgendermaßen (s. Tab. 4):

Tabelle 4 Motive des Gehorsams (Variante C).

- | | |
|-------------------|---|
| 1. affektuelle | (z.B.: charismatischer Legitimitätsglaube) |
| 2. traditionale | (dasselbe wie traditionaler Legitimitätsglaube) |
| 3. wertrationale | (u.U.: rationaler Legitimitätsglaube) |
| 4. zweckrationale | (rationaler Legitimitätsglaube) |

Damit wäre Webers zentrale Pointe nicht nur verloren, sondern sogar in ihr Gegenteil verkehrt: Für Legitimitätsglauben als besonderes und zudem zentrales Gehorsamsmotiv gäbe es keinen Platz mehr; Legitimitätsglaube ließe sich auf die Fälle reduzieren, von denen ihn Weber gerade abgrenzen wollte. Muß man diese fatale Konsequenz ziehen? Zunächst scheint einiges dafür zu sprechen. Ein Argument soll hier kurz betrachtet werden.

Man kann sich zunächst fragen, worin sich denn die drei Arten des Legitimitätsglaubens von den übrigen Motiven des Gehorsams unterscheiden könnten. Hier bietet sich wieder die schon erwähnte Differenz von Gründen und Ursachen an. Im folgenden soll der Fall traditionellen Gehorsams exemplarisch herausgegriffen und kurz diskutiert werden.

Was unterscheidet durch Tradition motivierten Gehorsam (Fall 2 in Tab. 3) überhaupt von Gehorsam aus traditionalem Legitimitätsglauben (Fall 5b in Tab. 3)? Eine mögliche Antwort könnte folgendermaßen lauten: Im ersten Falle (2) gehorcht eine Person aus Tradition, im zweiten Falle (5b) wegen der Tradition, aus Glauben an den Wert der Tradi-

tion. Mit anderen Worten: Nur im letzten Falle, dem des Legitimitätsglaubens, hätte der Gehorsam Gründe, die der Handelnde selbst für sein Verhalten anführen kann und die zugleich Ursachen seines Verhaltens sein können, – anders als im ersten Falle, in dem Tradition nur als Ursache für ein bestimmtes Verhalten steht. Im Falle traditionellen Gehorsams (2) ginge es um die empirischen Grundlagen von Herrschaft, um deren faktische Geltung, die primär „extern“ und aus der Perspektive der dritten Person zugänglich ist („Die haben immer schon gehorcht“); im Falle traditionellen Legitimitätsglaubens (5b) ginge es auch um den Glauben an die normative Gültigkeit eines Herrschaftsverhältnisses, der primär „intern“ und aus der Perspektive der ersten Person zugänglich ist („Das haben wir immer schon so gemacht!“).

Dieser Unterscheidungsversuch ist aber nicht wirklich plausibel. Traditional motivierter Gehorsam muß anders verstanden werden. „Aus Tradition gehorchen“ (Fall 2 in Tab. 3) heißt, daß die Gehorchenden eine entsprechende Tradition haben, und eine Tradition haben heißt u.a., daß die betreffenden Akteure sich an ihr orientieren, und zwar als einer Norm ihres Handelns. Es gehört zum Wesen von Traditionen, gerade nicht bloß hinter dem Rücken der Akteure zu wirken, sondern allein durch deren Orientierungen. Traditionen sind nicht bloß Traditionen von Akteuren, sondern auch für Akteure. Blinde Regelmäßigkeit eines Gehorsams sollte nicht mit Tradition verwechselt werden. Es ist also verfehlt, durch Tradition motivierten Gehorsam von Gehorsam aus traditionalem Legitimitätsglauben wie Gründe von Ursachen unterscheiden zu wollen. Beides meint vielmehr ein und dasselbe: In beiden Fällen orientiert sich der Gehorchende an einer Tradition, und zwar als einer Norm seines Handelns.¹¹ Es handelt sich um ein und dasselbe Motiv der Fügsamkeit. Analoges läßt sich auch über die anderen beiden Paare von Gehorsamsmotiven sagen.¹²

¹¹ vgl. dagegen Cohen/Hazelrigg/Pope 1975: 231 f., die selbst Webers traditionaler Herrschaft das normative Fundament absprechen.

¹² Interessant ist hier folgende Stelle bei Weber: „Wenn ein Beamter aber täglich zur festen Stunde auf dem Büro erscheint, so ist das (auch, aber:) nicht nur durch eingelebte Gewöhnung (Sitte) und (auch, aber:) nicht nur durch eigene Interessenlage bedingt, der er nach Belieben nachleben könnte oder nicht – sondern (in der Regel: auch) durch das 'Gelten' der Ordnung (Dienstreglement) als Gebot, dessen Verletzung nicht nur Nachteile brächte, sondern – normalerweise – auch von seinem 'Pflichtgefühl' wertra-

Alle drei Interpretationsversuche zeigen also, daß die Webersche Typologie der Gehorsamsmotive viel weniger direkt als erwartet mit den anderen vier Typologien zusammenhängt. Die Typologie der Arten sozialen Handelns hier als grundlegendes Konstruktionsprinzip anzunehmen, scheint wenig sinnvoll zu sein.¹³ Mit dem Scheitern der obigen drei Interpretationsversuche drängt sich der Eindruck auf, daß auch der besondere Status des Legitimitätsglaubens nicht mehr verständlich gemacht werden kann.

3. Ein Neuansatz: die „verborgene Systematik“ der Typologie der Gehorsamsmotive

Aber diese Konsequenz wäre voreilig. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, daß wir die Typologie der Gehorsamsmotive auch auf andere Weise verstehen können, und zwar so, daß dem Legitimitätsglauben eine besondere Stelle eingeräumt wird. Und in der Tat gibt es bei Weber selbst einen Hinweis, der ein solches Verständnis erlaubt und nahelegt. Was für eine Typologie Weber wirklich im Sinn hatte, wird deutlich, wenn man sich fragt, inwiefern sich Legitimitätsglaube einerseits und die anderen Motive der Fügsamkeit andererseits gegenüberstellen lassen.

Hin und wieder etwa kontrastiert Weber Legitimitätsglauben mit zweckrationalem Interessenskalkül (vgl. Weber 1976: 123) oder mit der Orientierung an negativen Sanktionen (vgl. Weber 1982a: 470). Deutlicher werden seine Intentionen zu Beginn

tional (wenn auch in höchst verschiedenem Maße wirksam) perhorresziert wird.“ (Weber 1976: 16). Bemerkenswert ist hier dreierlei. Erstens beschreibt Weber das Verhalten des modernen Beamten als auch wertrational motiviert; wenn Weber sonst von rationaler Herrschaft und Bürokratie spricht, betrachtet er sie als zweckrationale Zusammenhänge. Zweitens betrachtet Weber hier offenbar den wertrational motivierten Gehorsam als eine Art von Gehorsam aus Legitimitätsglauben, – was das oben Gesagte bestätigt. Anders hingegen schließlich die erstaunliche Umkehrung: Weber betrachtet an derselben Stelle den Legitimitätsglauben als wertrationales Motiv von Gehorsam. Ob es sich hier um einen „Ausrutscher“ handelt?

¹³ Zugleich wird die Frage nach dem Zusammenhang der fünf Typologien und damit nach der Systematik der Weberschen Handlungstheorie überhaupt verschärft aufgeworfen. Diese Frage werden in der Weber-Literatur erstaunlich selten näher diskutiert. Hier muß aus thematischen Gründen auf eine solche Diskussion verzichtet werden.

seiner Abhandlung über die „drei reinen Typen der legitimen Herrschaft“.¹⁴ Hier erwähnt er neben zweckrationalen Motiven zum einen „Sitte“, „dumpfe Gewöhnung“, zum anderen affektuelle Motive, „bloße persönliche Neigung“; wertrationale Motive werden hier interessanterweise gar nicht erwähnt. Auch hier wird diesen Motiven der Legitimitätsglaube als besonders wichtig gegenübergestellt: „Herrschaft, d.h. die Chance, Gehorsam für einen bestimmten Befehl zu finden, kann auf verschiedenen Motiven der Fügsamkeit beruhen: Sie kann rein durch Interessenlage, also durch zweckrationale Erwägungen von Vorteilen und Nachteilen seitens des Gehorchenden, bedingt sein. Oder andererseits durch bloße 'Sitte', die dumpfe Gewöhnung an das eingelebte Handeln; oder sie kann rein affektiv, durch bloße persönliche Neigung des Beherrschten, begründet sein. Eine Herrschaft, welche *nur* auf solchen Grundlagen ruhte, wäre aber relativ labil. Bei Herrschenden und Beherrschten pflegt vielmehr die Herrschaft durch *Rechtsgründe*, Gründe ihrer 'Legitimität', innerlich gestützt zu werden, und die Erschütterung dieses Legitimitätsglaubens pflegt weitgehende Folgen zu haben“ (Weber 1982b: 475). Hält man sich an diese Auskünfte Webers und versucht sie zu systematisieren, so ergibt sich eine Liste mit vier Gehorsamsmotiven, die in zwei Gruppen aufgeteilt sind (s. Tab. 5):

Tabelle 5 Motive des Gehorsams (Variante D).

A. 1. zweckrationale (Interessenkalkül etc.)	B. Legitimitätsglaube
2. traditionale („Sitte“, „dumpfe Gewöhnung“)	
3. affektiv („bloße persönliche Neigung“)	

Auffällig ist hier, daß wertrationale Gehorsamsmotive nicht mehr erwähnt werden. Man kann dies als bloße Auslassung verstehen. Weiter aber führt die Annahme, daß diese Auslassung einen Sinn hat, ja geradezu den „Schlüssel zum Geheim-

nis“ der verborgenen Typologie der Gehorsamsmotive liefert. Welchen Grund könnte Weber dafür haben, nicht zusätzlich noch von wertrationalen Gehorsamsmotiven zu sprechen? Die naheliegende Antwort lautet: Der Titel „wertrationale Gehorsamsmotive“ wäre redundant, enthielte etwas unter sich, was schon unter den übrigen Titeln enthalten ist. Auf welchen der anderen vier Titel ließe er sich reduzieren?

Hier kommt wohl nur „Legitimitätsglaube“ in Frage. Was Legitimitätsglauben mit wertrationalem Gehorsam verbindet und was essentiell für beides ist, ist die *normative* Orientierung. Weber erwähnt wertrationale Gehorsamsmotive deshalb nicht mehr, weil das entscheidende Charakteristikum, die Normativität, schon durch „Legitimitätsglauben“ abgedeckt wird. Damit aber wird deutlich, worum es ihm mit seiner Aufzählung der Motive der „Fügsamkeit“ geht: um die Unterscheidung und Gegenüberstellung normativer und nicht-normativer Gehorsamsmotive. Damit wird der eigentliche Sinn der Typologie der Gehorsamsmotive deutlich. Welche endgültige Gestalt hat also Webers rekonstruierte Typologie?

Die Grundunterscheidung ist die zwischen normativ und nicht-normativ motiviertem Gehorsam.¹⁵ Unter „Normen“ sollen dabei Regeln wie moralische Regeln, Rechtsnormen etc. verstanden werden, Regeln, die festzulegen beanspruchen, was „richtig“ ist. Höchstens in zweiter Linie, wenn überhaupt, sollen mit „Normen“ so etwas wie „Werte“ gemeint sein, Regeln, die festzulegen beanspruchen, was „gut“, „erstrebenswert“ etc. ist (wie z. B. Modelle der Lebensführung, ästhetische Werte etc.). „Normen“ in diesem Sinne betreffen primär das „Richtige“, höchstens sekundär das „Gute“ (vgl. zu dieser Differenz etwa Rawls 1971: 395 ff.).

Entlang der so verstandenen Differenz zwischen normativen und nicht-normativen Gehorsamsmotiven läßt sich die Typologie der Gehorsamsmotive vollständig angeben. Weber führt den Legitimitätsglauben als normatives Gehorsamsmotiv ein und stellt ihn einer Reihe von nicht-normativen Motiven der „Fügsamkeit“ gegenüber. Daß zu letzteren zweckrationale Motive (Interessenkalkül etc.) gehören, ist leicht zu sehen: Zweckrationali-

¹⁴ Diese Abhandlung ist nach Winckelmann (1982: IX-X) um 1913 entstanden, also einige Jahre früher als diejenigen Arbeiten Webers, die auf die Probleme des Zusammenhangs der Typologien führen (vgl. Winckelmann 1976a, Winckelmann 1976b). Da es aber m. E. keinen Hinweis darauf gibt, daß Weber im Hinblick auf die hier behandelten Probleme in der Zwischenzeit seine Meinung wesentlich geändert hat, kann man die Abhandlung von 1913 ohne weiteres zur Lösung jener Probleme heranziehen.

¹⁵ Parsons 1949a: 670 sieht Weber stark durch die Brille der eigenen Theorie und überbetont deshalb den normativen Charakter von Herrschaft. Cohen/Hazelrigg/Pope 1975: 229 ff. kritisieren dies zu Recht, räumen aber der normativ fundierten Herrschaft einen zu geringen Stellenwert ein.

tät betrifft nur die Mittelwahl bei gegebenen Zwecken und ist insofern wesentlich nicht-normativ (vgl. Cohen/Hazelrigg/Pope 1975: 231, 233 ff.). Daß wertrationale Motive – Weber nennt in diesem Zusammenhang vor allem das Naturrecht (vgl. Weber 1976: 19) – nicht mehr eigens auftauchen können, wurde schon begründet. Auch die affektuellen Motive sind klarerweise nicht-normativ: Weber spricht etwa von „persönlicher Neigung“, was ja einen nicht-normativen Sinn hat.

Schließlich bleiben noch die Motive übrig, die Weber „Sitte“ und „dumpfe Gewöhnung“ genannt hat und die hier als „traditionale“ Gehorsamsmotive bezeichnet wurden. Oben wurde darauf hingewiesen, daß Orientierungen an Traditionen immer normative Orientierungen sind (s.o.); aus diesem Grund gibt es bei Weber einen Typ „traditionalen Legitimitätsglaubens“.¹⁶ Widerspricht dem aber nicht die hier vertretene These, daß es unter den nicht-normativen Motiven auch traditionale Motive gibt? Diesem Widerspruch kann man nur entgegengehen, wenn man die anfangs vorgenommene Rubrizierung von „Sitte“ und „dumpfer Gewöhnung“ als „traditionale“ Motive revidiert, „Sitte“ und „dumpfe Gewöhnung“ von traditional motiviertem Gehorsam unterscheidet. Weber selbst verwendet an der einschlägigen Stelle den Ausdruck „traditional“ bezeichnenderweise nicht (vgl. Weber 1982b: 475; Weber 1976: 122). Die Differenz läßt sich am Falle von „dumpfer Gewöhnung“ deutlich machen. Dumpfe Gewöhnung ist etwas anderes als traditionales Verhalten, das immer an Tradition als einer Norm orientiert ist (s.o.): Dumpfe Gewöhnung ist blind eingeübt, nicht mit Orientierungen verbunden oder auf sie angewiesen.¹⁷ Um die Differenz deutlich zu machen, soll im folgenden von „Routine“ und „Gewohnheit“ im Unterschied zu „traditionalen“ Einstellungen und Verhaltensweisen gesprochen werden. Zu traditionellen Einstellungen gehört die Orientierung an der Tradition als einer Norm, wohingegen Routinen und Gewohnheiten nicht-normativ sind. Ein weiterer Unterschied liegt darin, daß Traditionen wesentlich an soziale Gruppen und Gesellschaften gebunden sind, – zwar von einzelnen Personen ge-

tragen werden, aber unabhängig von *bestimmten* einzelnen Personen fortbestehen können; Routinen hingegen sind Routinen Einzelner, sind wesentlich an bestimmte einzelne Personen gebunden und gerade nicht an soziale Gruppen.

Was die Herleitung der drei Arten von Legitimitätsglauben als normativer Gehorsamsmotive angeht, so wurde oben schon darauf hingewiesen, daß eine Anlehnung an die Typologie der vier Arten sozialen Handelns verfehlt wäre. Sehr viel naheliegender ist es, die Parallelen zwischen den drei normativen und den drei nicht-normativen Gehorsamsmotiven zu sehen. Die Dreiteilung beruht in beiden Fällen auf der Unterscheidung von drei verschiedenen „Quellen“ von Gehorsamsmotiven: von Affektivität, Vergangenheitsbestimmtheit und Rationalität. Wie sich diese Unterscheidung, die sich so bei Weber nicht findet, herleiten lässt, ist ein Problem für sich und kann hier nicht weiter untersucht werden. Wichtig ist hier nur, daß so die Korrespondenz zwischen den verschiedenen normativen und nicht-normativen Motiven deutlich wird: Den affektuellen, routineartigen und zweckrationalen Motiven auf der nicht-normativen Seite korrespondieren dann charismatischer, traditionaler und rationaler bzw. legaler Legitimitätsglaube auf der normativen Seite.¹⁸ Damit ist nun auch die Unterscheidung von drei Arten des Legitimitätsglaubens verständlicher geworden.

Somit liegt die Webersche Typologie der Motive des Gehorsams, der Fügsamkeit vollständig rekonstruiert vor (s. Tab. 6).

Nun läßt sich auch die Frage nach dem besonderen Status des Legitimitätsglaubens, dessen Klassifikation bekanntlich der Weberschen Herrschaftstypologie zugrunde liegt, klären. Diese Frage ist vor al-

¹⁸ Damit ist zugleich die Differenz beider „Seiten“ gewahrt, was in Variante C (Abb. 4) gerade nicht der Fall war (s.o.). Außerdem ist hier die Redundanz der Varianten A und B (Abb. 2 und 3) vermieden (s.o.). – Vgl. hingegen Loos 1970: 124 ff., der legale Herrschaft nicht als Typ legitimer Herrschaft akzeptiert. Zu den Grenzen bürokratischer Amtsautorität vgl. Schluchter 1972: 145 ff.; zum verwandten Begriff der „Legitimation durch Verfahren“ vgl. Luhmann 1983. Zu einer Rekonstruktion der Weberschen Typologie der Herrschaft, die charismatischer Herrschaft grundlegende Bedeutung zuweist, vgl. Schluchter 1988: 551. Bekanntlich hielt auch Parsons zunächst charismatische Herrschaft für den grundlegenden Typ (vgl. Parsons 1949a: 661 ff.; Parsons 1949b: 135 f.), später hingegen die traditionale Herrschaft (vgl. Parsons 1958: 212f. sowie auch Parsons 1969b: 493 ff.).

¹⁶ Man könnte auch sagen, daß hier die Differenz von Ursachen und Gründen nicht weiter hilft, da Orientierung an Traditionen immer auch eine Orientierung an Gründen ist (s.o.).

¹⁷ „Sitte“ scheint eher zwischen „dumpfer Gewöhnung“ und „traditional“ motiviertem Gehorsam zu liegen (allerdings sagt Weber sehr wenig hierzu). Deshalb kann man sie hier, wo es nur auf die Differenz ankommt, außer Acht lassen.

Tabelle 6 Motive des Gehorsams (Variante E).

	A. nicht-normative	B. normative
1. Affektivität:	affektuelle	charismatischer Legitimitätsglaube
2. Vergangenheitsbezug:	routineartige	traditionaler Legitimitätsglaube
3. Rationalität:	zweckrationale	rationaler/legaler Legitimitätsglaube

lem deshalb wichtig, weil, wie oben gezeigt, Webers Auskunft, allein legitime Herrschaft könne dauerhaft sein (s.o.; vgl. Weber 1976: 122 f., 16, 153, 549; Weber 1982a: 470; Weber 1982b: 475; Weber 1980: 507), vor dem Hintergrund seiner Typen von Gehorsamsmotiven zunächst nicht überzeugt: Wieso sollen nicht die anderen genannten Motive (z. B. dumpfe Gewöhnung) genauso oder gar besser Herrschaft auf Dauer stabilisieren können?¹⁹

Die Antwort liegt in dem *normativen* Charakter des Legitimitätsglaubens.²⁰ Die Frage, warum nur *legitime* Herrschaft stabil sein kann, muß als Frage, warum nur *normativ* abgestützte Herrschaft Dauer haben kann, behandelt werden. Der Bezug von Normativität und Dauerhaftigkeit wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß hier unter „Normen“ immer „allgemeine Normen“ zu verstehen sind: Normen richten sich an eine Vielzahl von Adressaten, regeln Klassen von Angelegenheiten und sind in der Regel in ihrem Geltungsanspruch zeitlich nicht eingeschränkt.²¹ Analoges gilt nicht für die nicht-normativen Gehorsamsmotive. Bezeichnenderweise sind die beiden Motivtypen, die zunächst am ehesten die Dauerhaftigkeit von Herr-

schaft garantieren zu können schienen, nämlich traditionale und wertrationale Motive, nicht unter den nicht-normativen Gehorsamsmotiven zu finden. Die verbleibenden Motive – zweckrationale, routineartige und affektuelle – sind allesamt eher wechselhaft und variieren mit veränderten Umständen,²² wohingegen für Normen bekanntlich wesentlich ist, daß die Möglichkeit ihrer Nicht-Erfüllung besteht, daß also Normen hinsichtlich ihrer Stabilität gegenüber dem Einfluß wechselnder situativer Bedingungen relativ resistent sind. Legitimitätsglaube ist aus *diesen* Gründen die eigentliche Basis dauerhafter und stabiler Herrschaft. – Da es Weber zum einen darum ging, verschiedene Gehorsamsmotive zu unterscheiden und zum anderen die besondere Stellung der legitimen Herrschaft deutlich zu machen, kann diese Rekonstruktion auch mit einigem Recht beanspruchen, Webers Intentionen gerecht zu werden.

4. Folgerungen: Macht, Herrschaft und Einwilligung

Herrschaft ist nach Weber eine besondere Art von Macht (vgl. Weber 1976: 541 ff.). Dies legt es nahe, zum Abschluß die Perspektive etwas auszuweiten und einerseits, ausgehend von der Typologie der Gehorsamsmotive, nach weiteren Formen der „Einwilligung“ in Machtverhältnissen bei Weber zu fragen und diese andererseits systematisch zur Diskussion zu stellen. Dazu muß zunächst kurz auf Webers Machtbegriff im allgemeinen eingegangen werden.

Weber definiert den Begriff der Macht bekanntlich folgendermaßen: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1976: 28). Er selbst hat darauf hingewiesen, daß diese Erklärung sehr allgemein bleibt (vgl. Weber 1976: 28 f.). Ausführungen an anderer Stelle (vgl. Weber 1976: 541 ff.) machen aber plausibel, daß, wenn vielleicht nicht der einzige, so doch zumindest der Standardfall von Macht bei Weber in Sanktionsmacht besteht, und zwar sowohl in der Verfügung über negative wie über positive Sanktionen (vgl. dazu Baumann 1993: 17 ff.).²³

¹⁹ Ein besonderes Problem, auf das hier aber nicht näher eingegangen werden kann, liegt in der spezifischen Instabilität charismatischer Herrschaft (vgl. Weber 1976: 140 ff.).

²⁰ Daß die entsprechenden drei Typen von Herrschaft normativen Charakter haben, ist als These natürlich nicht neu. Neu hingegen scheint die zusätzliche Stützung dieser These durch eine Rekonstruktion der Typologie der Gehorsamsmotive. Daß jene These nicht unstrittig ist, kann man an den anderslautenden Ausführungen von Alexander 1983: 76 ff. sehen; vgl. dagegen Kronman 1983: 39 ff.

²¹ Luhmann etwa würde sagen, daß Normen „sachlich, zeitlich und sozial generalisiert“ sind; vgl. Luhmann 1970: 120 ff. und Luhmann 1964a: 90 ff., 124 ff. sowie Tyrell 1980: 59 ff.

²² Diese Behauptung kann hier nicht im Einzelnen diskutiert werden.

²³ Der Begriff der Sanktionsmacht läßt sich näher wie folgt erklären: Sanktionsmacht versetzt ego in die Lage, alter entweder für unerwünschtes Verhalten

Tabelle 7 Einwilligungsmotive in asymmetrischen Sozialbeziehungen.

geringe Dauerhaftigkeit, hohe Situationsbezogenheit	mittlere Dauerhaftigkeit, mittlere Situationsbezogenheit	hohe Dauerhaftigkeit, geringe Situationsbezogenheit
Orientierung an Sanktionen (Macht)	Nicht-normative Gehorsamsmotive (Herrschaft)	Normative Gehorsamsmotive (Herrschaft)
– an positiven Sanktionen – an negativen Sanktionen	– affektuelle – routineartige – zweckrationale	– charismatischer Legitimitätsglaube – traditionaler Legitimitätsglaube – rationaler/legaler Legitimitätsglaube

Damit ergeben sich neben den Motiven des Gehorsams zwei weitere Motive der Einwilligung in Machtbeziehungen: der Wunsch, negative Sanktionen zu vermeiden, und der Wunsch, positive Sanktionen zu erwirken. Da nun nicht zu sehen ist, wie man die Motive der Fügsamkeit in Herrschaftsverhältnissen als Unterfall der Orientierung an Sanktionen soll verstehen können,²⁴ müssen die beiden Arten der Sanktionsorientierung als weitere Arten der Einwilligung *neben* den Motiven der Fügsamkeit verstanden werden.

So ergeben sich drei Gruppen von Motiven der Einwilligung bei Weber: 1. die Orientierung an (positiven wie negativen) Sanktionen, 2. die nicht-normativen Motive der Fügsamkeit (affektuelle, routineartige, zweckrationale) und 3. die normativen Motive der Fügsamkeit (die drei Arten des Legitimitätsglaubens). Die erste Art liegt Machtverhältnissen, die beiden anderen Arten Herrschaftsverhältnissen zugrunde. Oben wurde gesagt, daß die normativen Motive der Fügsamkeit sich von den nicht-normativen darin unterscheiden, daß sie einen höheren Grad an „Generalisierung“ aufweisen und deshalb zu stabileren Herrschaftsformen führen. Dieser Gesichtspunkt lässt sich nun auch zur Unterscheidung aller drei Arten von Motiven der Einwilligung verwenden. Während Sanktionsorientierung noch an einzelne Situationen gebunden ist, stellen beide Arten von Einwilligungsmotiven in Herrschaftsverhältnissen „Gehorsamsmoti-

ve“ dar, sind also schon durch ein mehr oder minder großes Maß an „Generalisierung“ der Einwilligung gekennzeichnet (vgl. Weber 1976: 123, 544 f.). Gehorsam als Einwilligungsmotiv erlaubt damit die größere Dauerhaftigkeit von Herrschafts- gegenüber Machtverhältnissen. Dies drückt sich darin aus, daß Herrschaftsverhältnisse für Weber anders als Machtverhältnisse institutionalisierte soziale Beziehungen darstellen (vgl. Weber 1976: 28 f. sowie zum Zusammenhang von Dauerhaftigkeit und Institutionalisierung Berger/Luckmann 1980: 49 ff.). Berücksichtigt man schließlich, daß alle drei Arten von Einwilligungsmotiven soziale Beziehungen betreffen, die insofern asymmetrisch sind, als ein „Rollentausch“ zwischen beiden Seiten innerhalb der Beziehung prinzipiell nicht möglich ist, so ergibt sich bei Weber eine Typologie von Einwilligungsmotiven in asymmetrischen Sozialbeziehungen, die nach Grad der Generalisierung und Dauerhaftigkeit gestaffelt ist (s. Tab. 7).

Die Differenziertheit und Leistungsfähigkeit dieser Typologie von Einwilligungsmotiven wird deutlich, wenn man sie mit einigen theoretischen Alternativen vergleicht. Hier seien exemplarisch und wegen ihres besonderen Einflusses zum einen Etzioni Unterscheidung verschiedener Arten von „compliance“ und zum anderen Parsons' Medientheorie herausgegriffen und kurz diskutiert. Zunächst zu Etzioni.

Etzioni beginnt mit einer Unterscheidung von drei Arten von „power“: von „coercive“, „renumerative“ und „normative power“ (vgl. Etzioni 1975: 5 f.; in Etzioni 1968a: 357 ff. ist statt von „normative“ von „persuasive power“ die Rede).²⁵ Unter-

negative oder für erwünschtes Verhalten positive Sanktionen anzudrohen bzw. anzubieten, und zwar glaubwürdig und so, daß genau dieses Angebot oder diese Drohung alter dazu bewegen, das gewünschte Verhalten zu zeigen oder das unerwünschte Verhalten zu unterlassen, und zwar mit dem Ziel, ego dazu zu bewegen, positive Sanktionen folgen zu lassen oder negative Sanktionen zu unterlassen.

²⁴ Nach Weber fehlt das Merkmal möglichen Widerstrebens (in einem bestimmten Maß) bei Herrschaft gerade (vgl. Weber 1976: 122, 543); vgl. zu diesem Punkt Baumann 1993: 31 ff.

²⁵ Zu ähnlichen Unterscheidungen von Machttypen vgl. etwa Mann 1986: 22 ff.; Galbraith 1987: 16 ff.; Boulding 1989: 24 f.; Russell 1948: 35 ff., 123 ff.. Die Austauschtheorie konzentriert sich bekanntlich auf den Fall von „compliance“ aufgrund von Sanktionen; vgl. Homans 1961: 2 ff.; Blau 1964.

scheidungsgesichtspunkt ist die Art des Machtmittels („physical“, „material“ oder „symbolic“; vgl. Etzioni 1975: 5; Etzioni 1968a: 357; Etzioni 1968b: 396). Mit „coercive power“ ist negative Sanktionsmacht, mit „renumerative power“ positive Sanktionsmacht gemeint. Etwas vage bleibt die dritte Form, die „normative“ bzw. „persuasive power“. Diese soll auf symbolischen Ressourcen beruhen, nämlich auf „prestige“, „esteem“, „acceptance“ und „social response“ (vgl. Etzioni 1975: 6; Etzioni 1968a: 357 f.; Etzioni 1968b: 396). Etzioni unterscheidet weiterhin drei entsprechende Arten von „involvements“ der Machtunterworfenen – „alienative“, „calculative“ und „moral involvements“ (vgl. Etzioni 1975: 9f.) – und konstruiert durch Kombination von Machtarten und Bindungstypen drei zentrale Arten von „compliance“: „coercive“, „utilitarian“ und „normative compliance“ (vgl. Etzioni 1975: 14).²⁶

Die Schwäche dieser Typologie liegt nun zum einen in der Vagheit der „normativen“ Dimension. Zum anderen unterscheidet sich „normative compliance“ von den beiden anderen Arten nur dadurch, daß das verteilte bzw. entzogene Gut symbolischer Art ist; eine prinzipielle Differenz, etwa bezüglich der Wirkungsweise der entsprechenden Machtart, ist nicht erkennbar, so daß „normative compliance“ bzw. „normative power“ sich als komplexerer Fall der anderen beiden Typen von Bindung bzw. Macht verstehen läßt. Damit wird auch deutlich, welchen Vorteil demgegenüber die Webersche Typologie von Einwilligungsmotiven bietet: Die Differenzierung in Typen ist einerseits feiner und erfaßt mehr (vgl. dagegen Etzioni 1975: XVII) und ist andererseits an mehreren analytischen Klassifikationsgesichtspunkten orientiert (Macht vs. Herrschaft; normative vs. nicht-normative Motive; Grade der Institutionalisierung, Generalisierung und Dauerhaftigkeit).

Einen anderen Vergleichspunkt zu Webers Konzept von Einwilligung bietet Parsons' Medientheorie. Parsons erklärt die „symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien“ mit Bezug auf die verschiedenen Arten und Weisen, in denen ego alter zu einem bestimmten Verhalten bewegen kann (vgl. Parsons 1967: 309), die „ways of getting results in interaction“ (Parsons 1969a: 410). Nach Parsons kann ego entweder auf alters Situation oder auf alters Intentionen einwirken und dabei jeweils entweder positive oder negative Sanktionen verwenden. Demzufolge ergeben sich vier mögliche „Strategien“: „inducement“, „coercion“, „persuasion“ und „activation of commitments“ (vgl. Parsons 1967: 310; Parsons 1969a: 410 ff.).²⁷ Der gesteigerten und verallgemeinerten Fähigkeit, solche Strategien durchzuführen, liegen entsprechende „Medien“ zugrunde: Geld, Macht, Erfolg und Wertbindungen (vgl. Parsons 1969a: 412 ff.; vgl. auch Parsons 1969b: 477 ff.).²⁸

Zwei der vier Medien Parsons', Macht und Geld, haben eine Entsprechung in Webers Typologie der Einwilligungsmotive, und zwar in der Orientierung an negativen und positiven Sanktionen. Die anderen beiden Medien, Einfluß und Wertbindung, finden bei Weber hingegen keine Entsprechung. Dies liegt einfach daran, daß sie nicht charakteristisch für asymmetrische Sozialbeziehungen (s.o.) sind. Parsons ersetzt die für Weber zentrale Alternative asymmetrische vs. symmetrische Beziehung durch die Alternative Situationsbezogenheit vs. Intentionsbezogenheit. Damit geht aber nicht nur Webers wichtiger Punkt verloren,²⁹ sondern Parsons' Dichotomie greift hier nicht einmal: Die Einwirkung auf alters Situation, die Geld und Macht erlauben, betrifft natürlich damit auch alters Intentionen, die dadurch verändert werden und zu entsprechenden Handlungen alters füh-

²⁶ Die Arten der „compliance“ ergeben sich aus der Kombination von Machtarten und Bindungstypen. „Coercive compliance“ ergibt sich bei „alienative involvement“ und unter Einwirkung von „coercive power“, „utilitarian compliance“ bei „calculative involvement“ und unter Einwirkung von „renumerative power“ und schließlich „normative compliance“ bei „normative involvement“ und unter Einwirkung von „normative power“ (vgl. Etzioni 1975: 12 ff.). – Etzioni hält prinzipiell neun Arten von „compliance“ für möglich (ohne dies recht plausibel zu machen). Seine „compliance thesis“ allerdings besagt, daß in der Regel nur die drei erwähnten Typen vorliegen (vgl. Etzioni 1975: 68, 14; Etzioni 1968a: 364 ff.).

²⁷ „Inducement“ und „coercion“ ergeben sich bei Einwirkung auf die Situation, „persuasion“ und „activation of commitments“ bei Einwirkung auf die Intentionen alters; „inducement“ und „persuasion“ machen Gebrauch von positiven Sanktionen, „coercion“ und „activation of commitments“ von negativen Sanktionen (vgl. Parsons 1967: 310).

²⁸ Luhmann 1982: 342 ff. schlägt die vier Medien Macht, Liebe, Geld/ Kunst, Wahrheit/ Wertbeziehungen vor.

²⁹ Vgl. eine verwandte Kritik bei Habermas 1981: 414 ff.; Habermas schlägt einen „Mediendualismus“ vor und unterscheidet „empirisch motivierte Bindungen“ von „rational motivierten“ (vgl. Habermas 1981: 269 ff.).

ren.³⁰ Somit gilt hier Ähnliches wie bei Etzioni: Webers Schema ist feiner und umfassender und basiert auf angemesseneren und relevanteren analytischen Gesichtspunkten (Herrschaft, Legitimität, Institutionalisierung). Der Vergleich mit anderen Konzeptionen zeigt also, daß die rekonstruierte Webersche Typologie der Gehorsams- bzw. Einwilligungsmotive und der „compliance“ in besonderem Maße leistungsfähig ist, – Phänomene in den Blick geraten läßt, die durch andere Konzeptionen eher verdeckt werden.

Die besondere Leistungsfähigkeit der Weberschen Typologie der Gehorsamsmotive bzw. der Einwilligungsmotive läßt sich auch systematisch verdeutlichen. Weber hat seine Typologie der Herrschaft, wie gesagt, nach den verschiedenen Arten des Legitimitätsglaubens konstruiert, da letztere Gehorsamsmotive in besonderem Maße die Stabilität von Herrschaftsverhältnissen garantieren können. Daß Weber weder eine Typologie illegitimer Herrschaft noch eine Typologie der Macht vorgelegt hat, bringt zum Ausdruck, daß er diese Arten asymmetrischer Sozialbeziehungen für wenig stabil und institutionalisierbar gehalten hat, nicht, daß er deren Existenz geleugnet hätte. Die obige Rekonstruktion der Weberschen Gehorsamsmotive (s. Tab. 7) hat ergeben, daß sich drei Arten von Einwilligungsmotiven – Orientierung an Sanktionen, nicht-normative Gehorsamsmotive und normative Gehorsamsmotive – unterscheiden lassen, die sich nach dem Grad der Stabilität der darauf beruhenden sozialen Beziehungen staffeln lassen. Damit ist auch ein Schema für die Analyse von Prozessen der Entstehung und des Zerfalls von Herrschaft und insbesondere von Legitimität gewonnen, – ein Schema für die Analyse von Prozessen der dauerhaften Institutionalisierung von hierarchischen Beziehungen und des Institutionenzerfalls. Es zeichnen sich hier verschiedene mögliche „Entwicklungspfade“ ab.

Eine Herrschaft, die in Legitimationsprobleme gerät und sie nicht bewältigt, kann zum einen (I) als Herrschaft zerfallen und in bloße sanktionsgestützte Macht übergehen, die wesentlich weniger stabil ist. Sie kann zum anderen (II) zwar den Legitimitätsglauben als Stütze verlieren, dennoch aber als Herrschaft mit einem institutionalisierten Befehls-Gehorsams-Verhältnis (vgl. Weber 1976: 28 f., 122 f.) weiterbestehen; gelingt keine erneute Legitimationsbeschaffung (IIa), bewegt sie sich

am Rande des Institutionenzerfalls und des Übergangs in bloße Sanktionsmacht (IIb). Illegitime Herrschaft erscheint damit als eine Übergangsform, deren Relevanz für die Entwicklungsdynamik solcher Prozesse leicht übersehen wird. In „umgekehrter Richtung“ zeichnen sich ebenfalls mehrere mögliche Entwicklungspfade ab. Dauerhafte Institutionen und Hierarchien (wie z. B. Staatsgebilde) können zum einen (III) Hand in Hand mit Legitimationen (z. B. bestimmten Weltbildern) entstehen. Zum anderen (IV) können zunächst Herrschaftsbeziehungen entstehen, die erst in einem zweiten Schritt und nachträglich durch Legitimationen dauerhaft werden. So ergeben sich vier mögliche Entwicklungspfade (s. Tab. 8):

Tabelle 8 Entwicklungspfade.

I. Herrschaftszerfall:	Übergang in bloße sanktionsgestützte Macht
II. Legitimationszerfall:	Institutionalisierte Befehls-Gehorsams-Verhältnisse bleiben (zunächst) bestehen
III. Einstufige Institutionalisierung von Herrschaft:	Befehls-Gehorsams-Verhältnisse entstehen Hand in Hand mit Legitimationen
IV. Zweistufige Institutionalisierung von Herrschaft:	Organisation der Herrschaft etabliert sich vor ihrer Legitimation

Ein letzter Punkt sei hier noch kurz erwähnt. Zentral für Webers Herrschaftssoziologie ist die Unterscheidung von drei Typen legitimer Herrschaft. Seit langer Zeit gibt es nun eine Diskussion über die Frage, ob diese Typologie vollständig ist. Eine Reihe von Autoren hat sich von der begrenzten Parallelität der Typologie der Handlungsorientierungen und der Legitimitätsgründe bzw. -garantien (vgl. Tab. 1) dazu bewegen lassen, Webers Unterscheidung von Herrschaftstypen für unvollständig zu halten und einen „vierten Herrschaftstyp“ zu rekonstruieren, der wertrationalem Handeln bzw. wertrationalen Legitimitätsgrundlagen entspricht. Satow etwa fügte den Typ „value-rational authority“ hinzu (vgl. Satow 1975: 526 ff. sowie ähnlich Weights 1978: 61 f., Spencer 1970: 129f. und Loos 1970: 124 ff.); Willer konstruierte einen „ideological type“ (vgl. Willer 1967: 231 ff.).³¹ Die obige

³⁰ Und umgekehrt: Einflußnahme und Aktivierung von Wertbindungen sind zugleich Einwirkungen auf die Situation alters.

³¹ Die Rede von einem vierten Legitimitätstyp bei Weber könnte sich auf einen Zeitungsbericht über einen Vortrag Webers von 1917 stützen; vgl. Neue Freie

Diskussion hat aber gezeigt, daß dem Zweifel an der Vollständigkeit der Weberschen Typologie der Herrschaft und damit der Suche nach einem vierten Herrschaftstyp bei Weber – entgegen dem ersten Anschein – die Grundlage fehlt.

5. Schluß

Hier sollte deutlich werden, daß Webers Unterscheidung verschiedener Motive des Gehorsams in Herrschaftsverhältnissen ganz zu Unrecht nur selten bzw. wenig ausführlich betrachtet wird. Die Struktur von Herrschaft läßt sich ohne Kenntnis der verschiedenen möglichen Gehorsamsmotive nicht verstehen. Daß Weber eine ganze Typologie der Gehorsamsmotive liefert und nicht etwa nur den Legitimitätsglauben als Motiv der „Fügsamkeit“ anführt, ist wichtig zu betonen. Dies wirft zugleich zwei zentrale Fragen auf, die sehr viel schwerer zu beantworten sind, als es zunächst scheinen mag. Zum einen stellt sich die Frage, worin der leitende Gesichtspunkt der Weberschen Klassifikation besteht. Zum anderen muß dabei zugleich deutlich werden, worin die besondere Stellung, die Weber dem Motiv des Legitimitätsglaubens einräumt, besteht.

Die hier vorgeschlagene Rekonstruktion beantwortet die beiden Fragen. Zum einen wird die verborgene Systematik der Weberschen Typologie der Gehorsamsmotive deutlich: Weber ging es letztlich um die Unterscheidung normativer und nicht-normativer Motive. Zum anderen läßt sich so die Sonderstellung des Legitimitätsglaubens erklären: Die Dauerhaftigkeit von Herrschaft stützt sich auf die hohe „Generalisierung“ dieses Gehorsamsmotivs.

Damit ist nicht nur ein angemessenes Verständnis der Grundlagen der Weberschen Herrschaftssoziologie möglich. Weitere systematische Konsequenzen ergeben sich. So läßt sich im Sinne Webers eine allgemeine Typologie von Einwilligungsmotiven in asymmetrischen Sozialbeziehungen angeben, die, wie ein Vergleich mit alternativen Konzeptionen zeigt, an Differenziertheit und Leistungsfähigkeit herausragt. Die systematische Fruchtbarkeit der rekonstruierten Weberschen Ty-

pologie zeigt sich etwa an der hier vorgeschlagenen Unterscheidung verschiedener Entwicklungspfade von Herrschaftsverhältnissen.

Ziel dieser Überlegungen konnte es nicht sein, im Anschluß an Weber eine weiterentwickelte Herrschaftstheorie vorzustellen. Dies würde den Rahmen nicht nur eines Aufsatzes sprengen: Hierzu sind vielfältige empirische Untersuchungen einerseits und sehr viel breiter angelegte theoretische Überlegungen andererseits nötig. Hier ist zudem das Thema wesentlich enger gefaßt. Ein möglichst genaues Verständnis Webers ist nicht bloß von theoriehistorischem oder textexegetischem Interesse, sondern eröffnet wichtige systematische Perspektiven für die aktuelle Herrschaftssoziologie. Darin drückt sich die Aktualität des Klassikers aus.

Literatur

- Albrow, M., 1972: Weber on legitimate norms and authority: a comment on Martin E. Spencer's account. *British Journal of Sociology* 23: 483–486.
- Alexander, J.C., 1983: Theoretical logic in sociology. Vol. 3 (The classical attempt at theoretical synthesis: Max Weber), London: Routledge.
- Baumann, P., 1993: Macht und Motivation: zu einer verdeckten Form sozialer Macht, Opladen: Leske + Budrich.
- Bendix, R., 1960: Max Weber. An intellectual portrait, Garden City, New York: Doubleday.
- Berger, P.L./Luckmann, T. 1980: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Blau, P.M., 1963: Critical remarks on Weber's theory of authority. *American Political Science Review* 57: 305–316.
- Blau, P.M. 1964: Exchange and power in social life, New York etc.: Wiley.
- Boulding, K.E. 1989: Three faces of power, Newbury Park etc.: Sage.
- Breuer, S., 1988: Max Webers Herrschaftssoziologie. *Zeitschrift für Soziologie* 17: 315–327.
- Breuer, S., 1991: Max Webers Herrschaftssoziologie, Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Cohen, J./Hazelrigg, L.E./Pope, W., 1975: Deparsonizing Weber: A critique of Parsons' interpretation of Weber's sociology. *American Sociological Review* 40: 229–241.
- Davidson, D., 1980: Actions, reasons, and causes. S. 3–19 in: Ders., *Essays on actions and events*, Oxford: Oxford University Press.
- Etzioni, A. 1968a: The active society. A theory of societal and political processes, London: Collier-Macmillan etc.
- Etzioni, A. 1968b: Social control: organizational aspects. S. 396–402 in: *International Encyclopedia of*

Presse (1917: 10); allerdings taugt diese Quelle allein kaum als Beleg für einen vierten Herrschaftstyp bei Weber. Vgl. gegen die Annahme eines vierten Herrschaftstyps bei Weber Breuer 1988: 319; Albrow 1972: 483 ff.; Winkelmann 1952: 31 ff.; Speer 1978: 86ff.; vgl. auch Blau 1963: 308 und Matheson 1987: 201 ff.

- the Social Sciences (ed.: David Sills). Vol. 14, New York: The Macmillan Company & The Free Press.
- Etzioni, A. 1975: A comparative analysis of complex organizations, (rev. and enl. ed.), New York: The Free Press.
- Galbraith, J.K. 1987: Anatomie der Macht, München: Bertelsmann.
- Habermas, J., 1973: Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Habermas, J., 1981: Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2 (Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft), Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Homans, G.C. 1961: Social behavior. Its elementary forms, New York etc.: Harcourt, Brace & World.
- Karsten, A., 1961: Das Problem der Legitimität in Max Webers Idealtypus der rationalen Herrschaft (Diss.), Hamburg.
- Kronman, A.T., 1983: Max Weber, London: Edward Arnold.
- Loos, F., 1970: Zur Wert- und Rechtslehre Max Webers, Tübingen: Mohr.
- Luhmann, N., 1964a: Funktionen und Folgen formaler Organisationen, Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, N., 1964b: Zweck – Herrschaft – System. Grundbegriffe und Prämissen Max Webers. Der Staat 3: 129–158.
- Luhmann, N., 1970: Soziologie als Theorie sozialer Systeme. S. 113–136 in: Ders., Soziologische Aufklärung. Bd. 1 (Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme), Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, N., 1982: Systemtheoretische Argumentationen. Eine Entgegnung auf Jürgen Habermas. S. 291–405 in: Habermas, J./Luhmann, N., Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 1983: Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lukes, S. 1990: Perspectives on authority. S. 203–215 in: Raz, J. (ed.), Authority, Oxford etc.: Blackwell.
- Mann, M. 1986: The sources of social power. Vol. 1 (A history of power from the beginning to A.D. 1760), Cambridge etc.: Cambridge University Press.
- Matheson, C., 1987: Weber and the classification of forms of legitimacy. British Journal of Sociology 38: 199–215.
- Merquior, J.G., 1980: Rousseau and Weber. Two studies in the theory of legitimacy, London: Routledge.
- Neue Freie Presse (Wien), 26.10.1917 (Nr. 19102): „Ein Vortrag Max Webers über die Probleme der Staatssoziologie“: 10.
- Parkin, F., 1988: Max Weber, London: Routledge.
- Parsons, T., 1949a: The structure of social action. A study in social theory with special reference to a group of recent European writers, (2. ed.), Glencoe, Ill.: The Free Press.
- Parsons, T., 1949b: Essays in sociological theory, (rev. ed.), Glencoe, Ill.: The Free Press.
- Parsons, T., 1958: Authority, legitimation, and political action. S. 197–221 in: Friedrich, C.J. (ed.), Authority, Cambridge, Mass.: Harvard University Press.
- Parsons, T., 1960: „Max Weber“. American Sociological Review 25: 750–752.
- Parsons, T. 1967: On the concept of political power. S. 297–354 in: Ders., Sociological theory and modern society, New York: The Free Press.
- Parsons, T., 1969a: On the concept of influence. S. 405–438 in: Ders., Politics and social structure, New York: The Free Press.
- Parsons, T., 1969b: Polity and society: Some general considerations. S. 473–522 in: Ders., Politics and social structure, New York: The Free Press.
- Prew, R., 1979: Max Webers Wissenschaftsprogramm, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rawls, J., 1971: A theory of justice, Cambridge/Massachusetts: Harvard University Press.
- Russell, B. 1938: Power. A new social analysis, New York: Norton.
- Satow, R.L., 1975: Value-rational authority and professional organizations: Weber's missing type. Administrative Science Quarterly 20: 526–531.
- Schluchter, W., 1972: Aspekte bürokratischer Herrschaft. Studien zur Interpretation der fortschreitenden Industriegesellschaft, München: List.
- Schluchter, W., 1988: Religion und Lebensführung. Bd. 2 (Studien zu Max Webers Religions- und Herrschaftssoziologie), Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Speer, H., 1978: Herrschaft und Legitimität. Zeitgebundene Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie, Berlin: Duncker & Humblot.
- Spencer, M.E., 1970: Weber on legitimate norms and authority. British Journal of Sociology 21: 123–134.
- Stallberg, F.W., 1975: Herrschaft und Legitimität. Untersuchung zu Anwendung und Anwendbarkeit zentraler Kategorien Max Webers, Meisenheim (Glan): Hain.
- Tyrell, H., 1980: Gewalt, Zwang und die Institutionalisierung von Herrschaft: Versuch einer Neuinterpretation von Max Webers Herrschaftsbegriff. S. 59–92 in: Pohlmann, R. (Hrsg.), Person und Institution. Helmut Schelsky gewidmet, Würzburg: Königshausen + Neumann.
- Weber, M., 1976: Wirtschaft und Gesellschaft (hrsg. von J. Winckelmann), Tübingen: Mohr (5. Aufl.).
- Weber, M., 1978: Vorbemerkung. S. 1–16 in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I, Tübingen: Mohr (7. Aufl.).
- Weber, M., 1980: Politik als Beruf. S. 505–560 in: Ders., Gesammelte politische Schriften (hrsg. von J. Winckelmann), Tübingen: Mohr (4. Aufl.).
- Weber, M., 1982a: Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie. S. 427–474 in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hrsg. von J. Winckelmann), Tübingen: Mohr (5. Aufl.).
- Weber, M., 1982b: Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft. S. 475–488 in: Ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre (hrsg. von J. Winckelmann), Tübingen: Mohr (5. Aufl.).
- Weights, A., 1978: Weber and 'legitimate domination': a theoretical critique of Weber's conceptualisation of 'relations of domination'. Economy and Society 7: 56–73.

- Willer, D.E., Max Weber's missing authority type. *Sociological Inquiry* 37: 231-239.
- Winckelmann, J., 1952: Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen: Mohr.
- Winckelmann, J., 1976a: Vorwort zur fünften Auflage. S. XI-XXIV in: Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft* (hrsg. von J. Winckelmann), Tübingen: Mohr (5. Aufl.).
- Winckelmann, J., 1976b: Vorwort zur vierten Auflage. S. XXV-XXXI in: Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft* (hrsg. von J. Winckelmann), Tübingen: Mohr (5. Aufl.).
- Winckelmann, J., 1982: Vorwort. S. IX-XI in: Weber, Max, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre* (hrsg. von J. Winckelmann), Tübingen: Mohr (5. Aufl.).